

SATZUNG

Stand 2015-01-29

Satzung des „Förderkreises Ehemalige Synagoge Weisenheim am Berg e.V.“

§1

Name und Sitz des Vereins

Der am 02.03.1988 gegründete Verein „Förderkreis zur Erhaltung und Restaurierung der ehemaligen Synagoge in Weisenheim am Berg“ hat mit der Satzung vom 23.06.2009 seinen Namen in „Förderkreis Ehemalige Synagoge Weisenheim am Berg e.V.“ geändert. Er hat seinen Sitz in Weisenheim am Berg und ist unter der Nummer VR 10469 in das Register des Amtsgerichtes Ludwigshafen/Rhein eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 05 und Nr. 06 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die unter Denkmalschutz stehende, restaurierte ehemalige Dorfsynagoge in Weisenheim am Berg erhalten, für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und als Kunst- und Kulturzentrum genutzt wird. Durch geeignete Veranstaltungen soll darüber hinaus auch der Bezug zum ursprünglichen Zweck des Gebäudes bewusst gemacht werden.

Der Verein ist Eigentümer der ehemaligen Synagoge.

§3

Finanzierung, Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung wahrgenommen. Den Amtsinhabern werden lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung ihres Amtes unvermeidlich erforderlich sind, ersetzt. Vereinsfremde Auslagen etc. werden nicht bezahlt bzw. vergütet.

3. Die Überschüsse werden in vollem Umfang zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Bildung von Rücklagen zur Finanzierung größerer Projekte bleibt vorbehalten.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

2. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme anzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben insbesondere Stimmrecht und das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Außerdem haben sie aktives und passives Wahlrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endigt:

a) durch Austritt,

Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor dem Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu eröffnen.

b) durch den Tod,

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand

c1) bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsorgane,

c2) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht gezahlt ist,

c3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§7

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr) läuft vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

§8

Beiträge, Spenden

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrag) und etwaige Erhöhungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist jährlich zum Jahresanfang zu zahlen.
3. Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus¹

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Rechnungsführer
- bis zu sechs Beisitzern

2. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind. Dabei hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, ein Weisungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter.

Bei außergerichtlichen Geschäften mit einer Wertgrenze unter 3000 EUR, die zuvor im Vorstand im Grundsatz beschlossen worden sind, haben der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Rechnungsführer Einzelvollmacht. Diese kann in Einzelfällen delegiert werden.

¹ In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder aus einem der Gründe des §6Abs.1 vorzeitig aus, so wird der Vorstand durch Hinzuwahl durch die Mitgliederversammlung ergänzt. Die Wahl des Vorstandes kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung im Blockverfahren erfolgen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11

Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches

Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches von Vorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand festgelegt.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.

2. Folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Jahresrechnungsbericht (Darlegung der Jahresrechnung einschließlich Bilanz) des Vorstandes
- c) Rechnungsprüfungsbericht
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
- f) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
- g) Anträge von Mitgliedern
- h) Änderung der Satzung
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig jährlich als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung ist nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

4. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Anzeige im „Amtsblatt“ der Verbandsgemeinde Freinsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuladen.

5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hinsichtlich der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmengleichheit.

7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur dann möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.

§14 Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden.

§15 Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind auch keine Organe des Vereins.

2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsprüfungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Ist der Verein außer Stande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg, die es unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17
Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bad Dürkheim.

§ 18
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (*am 24.02.2015 erfolgt*).

Weisenheim am Berg, den 29.01.2015

gez. Kregel

Bärbel Kregel, Vorsitzende

gez. Krefter

Dr. Heiko Krefter, Schriftführer